

Referat gehalten an der Fortbildungstagung für Altersheimleitung und Kaderpersonal am 8./9. November 1988 in Zug : einige rechtliche Gesichtspunkte zur Sterbehilfe

Autor(en): **Zihlmann, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA**

Band (Jahr): **60 (1989)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-811057>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einige rechtliche Gesichtspunkte zur Sterbehilfe

Dr. iur. Rudolf Zihlmann befasste sich in Zug mit den rechtlichen Gesichtspunkten zur Sterbehilfe. Rudolf Zihlmann studierte in Zürich und Bern die Rechte und ist seit über 30 Jahren hauptberuflich als freier Anwalt in Luzern tätig. Er betrieb aber auch private Studien in Politikwissenschaft, Soziologie und Religionswissenschaft. Er ist Verfasser der Schrift «Vom Kosmos des Staates», 1962 in Zürich und München erschienen (vergriffen). Rudolf Zihlmann beschäftigt sich seit Jahren mit den geistesgeschichtlichen Voraussetzungen der oekologischen Krise. Er hält Vorträge und Vorlesungen zu diesem Thema, unter anderem an der Theologischen Fakultät und an der Philosophischen Akademie Luzern. In der Herder-Bücherei «Initiative» und in anderen Zeitschriften sind Aufsätze von ihm erschienen. Er ist Mitbegründer der «Luzerner Stiftung für Forschung und Wissenschaften» sowie des «Forum Neuland; Forum für Oekologie und Ethik».

An unserer Tagung ist mehrmals von *rechtlichen Gesichtspunkten* gesprochen worden. Auch vom geltenden Strafrecht war mehrmals die Rede. Es wäre verfehlt, dem Juristen hier eine besondere Kompetenz zuzuweisen. *Den Phänomenen Leben und Tod steht der Jurist keineswegs näher als jeder andere Mensch.* Man lasse sich daher durch die mehr oder weniger klaren Begriffe der Juristen niemals ins Bockshorn jagen. Was klar ist und deutliche Umrisse besitzt, ist deswegen noch keineswegs wahr und lebensdienlich. Dies einige lockere Vorbemerkungen zu einem an sich strengen Thema.

Welches ist hier die Rolle des Rechts, insbesondere des Strafrechts?

1. Das Strafrecht hat eine notwendige Funktion

Es setzt dem Handeln des Menschen Schranken, die nicht überschritten werden dürfen. Das Strafrecht richtet notwendige soziale Hemmschwellen auf.

2. Das Strafrecht löst damit noch keine Probleme

Der Spielraum des Ermessens bleibt für die verantwortlichen Menschen gross – gross für unsern Werten, unsere Einstellungen und für unser praktisches Handeln!

3. Das Strafrecht gibt uns einen Rahmen

Wir können dabei an einen Gartenhag denken oder an einen Bilderrahmen. Den Garten müssen wir erst selber bepflanzen und das Bild innerhalb seines Rahmens selber malerisch gestalten! Erst hier beginnt die Kunst des Daseins. *Erst hier beginnt die eigentliche Ethik im Sinne von Werthaltung und Wertverwirklichung.*

4. Im Leben des praktisch tätigen Juristen spielt das Strafgesetzbuch gewöhnlich eine eher zweitrangige Rolle

Der juristische Alltag gehört vielmehr dem Zivilrecht, dem Zivilgesetzbuch, dem Obligationenrecht (vor allem dem Vertragsrecht) und dann auch dem Verwaltungsrecht. Ich sage dies, um Sie darauf aufmerksam zu machen, dass es ganz verschiedene Rechtsbereiche gibt. So wäre es verfehlt, die Rechtsbeziehungen zwischen Patient und Arzt etwa im Strafgesetzbuch zu suchen. Es

wäre verfehlt, im Strafgesetzbuch nachzuschlagen, welche rechtlichen Vorschriften für das Verhältnis zwischen einem Pflegeheim und dem Patienten gelten. Alle diese rechtlichen Beziehungen sind nicht strafrechtlicher, sondern *zivilrechtlicher* oder *genauer vertragsrechtlicher Natur*. Es gilt hier überall die Rechtsfigur des *Auftrages*, nämlich die Bestimmungen im OR Art. 394 ff.

Auftrag ist auch das Verhältnis zwischen Architekt und Bauherr oder zwischen Anwalt und Klient oder zwischen Steuerberater und Klient. Das Auftragsrecht enthält bloss allgemeine Vorschriften, die sowohl für den Arzt, den Anwalt, den Architekten usw. gelten. Diese Vorschriften müssen jeweils für den Einzelfall ausgelegt werden, vor allem auch von den Gerichten. Mit dem Verhältnis zwischen Arzt und Patient beschäftigen sich wichtige Bundesgerichtsentscheide, vor allem in Fragen der ärztlichen Haftpflicht oder auch des Arztgeheimnisses. Unterläuft einem Arzt, Anwalt oder Architekten ein Kunstfehler, so ist dies zuerst einmal eine Vertragsverletzung. Der Arzt oder Anwalt oder Architekt haftet für den Schaden, der beim Patienten, Klienten oder

Leitung im sozialpädagogischen Bereich

Weiterbildungskurs für pädagogische LeiterInnen

von Einrichtungen der stationären Sozialpädagogik
(Heimerziehung und neue Formen).

Ausschreibung Kurs II (1990/91)

Informationen zu beziehen bei:

Schule für Heimerziehung Luzern
Fort- und Weiterbildung
Zähringerstrasse 19
6000 Luzern 7
Telefon 041 22 64 65

Bauherrn eingetreten ist. Bei einem Spitalaufenthalt haftet eventuell der Staat als Eigentümer des Spitals für seine beamteten Ärzte. Der Arzt hat für solche Fälle wie auch der Anwalt und der Architekt eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Mit andern Worten: wenn es zwischen Arzt und Patient zu einem Prozess kommt, dann findet dieser Prozess in fast allen Fällen nur vor den *Zivilgerichten* statt und nicht vor den Strafgerichten. Vorbehalten bleiben die seltenen schweren Fälle bei entsprechendem Verschulden, wo schwere Körperverletzungen oder sogar Todesfälle zu beklagen sind.

5. Und nun zum Strafrecht:

Es sind einige wenige Artikel, die hier eine Rolle spielen. Bei allen diesen Delikten geht es um *strafbare Handlungen gegen Leib und Leben*. Nach der Tötung, dem Mord, dem Totschlag kommt der Artikel mit der Überschrift *«Tötung auf Verlangen»*. Dieser Art. 114 lautet: *«Wer einen Menschen auf sein ernstliches und dringendes Verlangen tötet, wird mit Gefängnis bestraft.»*

Diese Form der Tötung zieht eine mildere Strafe nach sich als die sogenannte vorsätzliche Tötung, die ohne Einwilligung des Opfers vollzogen wird. Die Tötung auf Verlangen hat, wie wir gesehen haben, auch andere Bezeichnungen, zum Beispiel *Gnadentod* oder *aktive Sterbehilfe*.

Was geht aus dieser Strafbestimmung hervor? Es gilt der Satz des Juristen Franz Riklin: *«Ausnahmslos strafbar ist die Tötung eines schwer leidenden Urteilsfähigen, der den eigenen Tod verlangt.»* Hier ist nunmehr von der passiven Sterbehilfe zu reden. Passiv heisst, der Natur den freien Lauf lassen, in den Prozess des Sterbens nicht mit lebensverlängernden Mitteln eingreifen. Und hier ist die *Grenze zu ziehen zwischen Tötung durch Unterlassen auf der einen Seite und der straflosen passiven Sterbehilfe auf der andern*. Der zurechnungsfähige Patient kann verlangen, dass der Arzt auf lebensverlängernde Massnahmen verzichtet. Der Wille des Patienten ist vertragsrechtlich sowie aufgrund des Rechts der Persönlichkeit zu achten. In diesem Zusammenhang ist eine wichtige Unterscheidung zu treffen, nämlich die zwischen einer Unterlassungshandlung und einer Begehungshandlung. Bei der passiven Sterbehilfe handelt es sich immer um eine Unterlassungshandlung.

Der zweite Artikel, von dem gesprochen werden muss, trägt den Titel: *Verleitung und Beihilfe zu Selbstmord* (Art. 115). Der Artikel lautet: *«Wer aus selbstüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.»*

Diese Bestimmung hat an sich weder mit einem kranken Menschen noch mit einem Arzt oder einer Krankenschwester zu tun. Aber es gibt solche Bezüge. Dann kann man diese Bestimmung anders fassen und auch sagen: *Wer aus Mitleid einem schwer leidenden Menschen, der den Tod vor sich hat, bei der Selbsttötung hilft, ist straffrei*. Denn der eigentlich Handelnde ist hier der Patient, der das Glas mit dem tödlichen Mittel austrinkt oder der sich die tödliche Injektion selber verabreicht.

Mit der Straffreiheit ist noch nichts gesagt über die ethische Wertung der Hilfeleistung. *Straffreiheit hat noch keine ethisch positive Qualität*. Ob der Arzt oder ob eine andere Person eine solche Hilfe leisten will, ist und bleibt eine höchst persönliche Gewissensfrage. Hier hört auch die Zuständigkeit der Juristen und des staatlichen Rechts auf, denn hier öffnet sich die Dimension der unverwechselbaren Begegnung von Mensch zu Mensch und der entsprechenden Verantwortung.

Arbeitsgemeinschaft
VSA – SKAV – VESKA – Pro Senectute

Aufbaukurs für Alters- und Pflegeheimleitung

Der Verein für Schweizerisches Heimwesen (VSA), der Schweizerische Kath. Anstaltenverband (SKAV), die Vereinigung Schweizerischer Krankenhäuser (VESKA) und die Schweizerische Stiftung Pro Senectute gründeten im Jahr 1981 die «Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Aufbaukurs für Alters- und Pflegeheimleitung». Auf der Basis eines einheitlichen Aus- und Fortbildungskonzepts beginnen 1988 und 1989 zwei weitere **berufsbegleitende Aufbaukurse für Alters- und Pflegeheimleiter**.

Zielgruppe:

Teilnehmer mit absolviertem Grundkurs Alters- und Pflegeheimleiter

Schwerpunkte der Ausbildung:

Fachwissen und Können in den Bereichen: Führung und Verwaltung des Alters- und Pflegeheims – Institutionen und Berufe in der Altershilfe – Gerontologie (anthropologische, psychologische, soziologische und medizinische Aspekte) – Altersarbeit und Alterspflege – Beratung, Betreuung und Animation des Heimbewohners – Persönlichkeitsbildung.

Dauer/Ablauf:

24 Tage; berufsbegleitend im Blockkurssystem (in der Regel 3tägige Einheiten), verteilt auf 1 ½ Jahre.

Beginn/Ort:

Kurs Nr. 6: Frühjahr 1989 mit Kursort im Franziskushaus, Dulliken

Teilnehmerzahl:

zirka 24 Personen

Kursprogramm, Anmeldeformular und weitere Auskünfte:

Kurs Nr 6: Schweiz. Kath. Anstaltenverband (SKAV), Zähringerstrasse 19, 6003 Luzern, Tel. 041 22 64 65